Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1931	Nr. 16

Inhalt:

Tag:		Seite
8. 5. 31.	Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen	63
24. 4. 31.	Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen	63
	Hinweis auf in der Gesetzsammlung nicht veröffentlichte Rechtsverordnungen	64
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	64

(Nr. 13594.) Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 8. Mai 1931.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545) wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

Sie können die Verrichtungen der Vollstreckungsbehörde, falls sich Mängel in der Ausführung der Vollstreckung zeigen, einer anderen Behörde übertragen.

2. Im § 46 (Fassung vom 16. März 1926, Gesetzsamml. S. 103)

a) erhält Abs. 1 folgenden Satz 2:

Sie gelten für das Verwaltungszwangsverfahren nicht, soweit § 4 Nr. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 242, Reichsgesetzbl. 1871 S. 63) Ausnahmen zuläßt.

b) wird im Abs. 2 Satz 1 hinter „festgesetzt sind" eingefügt „sowie in den Fällen des § 4 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869".

Berlin, den 8. Mai 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13595.) Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79). Vom 24. April 1931.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) wird folgendes bestimmt:

Außer den Ortspolizeibehörden ist für Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 der Verordnung auch der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalpolizeiamt, für den Bereich des Freistaats Preußen zuständig.

Berlin, den 24. April 1931.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In Nr. 7 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1931, S. 93, ist eine Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. April 1931 über die Lehrlingshaltung im Schornsteinfegergewerbe veröffentlicht worden, die am 19. April 1931 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. April 1931.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

2. In Nr. 7 des Preußischen Finanzministerialblatts vom 30. April 1931 — S. 65 — und in Nr. 19 des Ministerialblatts für die Preußische innere Verwaltung vom 29. April 1931 — S. 413 — ist die Verordnung über Vereinfachung bei der Zusendung von Gewerbesteuerveranlagungsbescheiden verkündet worden.

Die Verordnung ist am 15. Oktober 1928 in Kraft getreten.

Berlin, den 4. Mai 1931.

Preußisches Finanzministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. März 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälische Ferngas-Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau einer Abzweiggasleitung von der in der Kreisstraße Heepen-Schildesche liegenden Ruhrgasleitung zu der Firma Bastertwerke in Heepen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 16 S. 54, ausgegeben am 18. April 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. März 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer von der Leitung Leithe—Gladbeck (Gemarkung Oberhausen-Osterfeld) abzweigenden 100 000 Volt-Hochspannungsdoppelleitung mit einer Mastenreihe nach Mülheim (Ruhr) — ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —

   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 15 S. 85, ausgegeben am 11. April 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. März 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlenindustrie, Aktiengesellschaft Zukunft in Eschweiler, für den Bau und Betrieb einer 100 000 Volt-Doppelfreileitung von Kaninsberg nach Rothe Erde mit einer Einfachabzweigung nach Haaren — ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —

   durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 16 S. 61, ausgegeben am 18. April 1931;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. März 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von Station Nordstern nach Recklinghausen — ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —

   durch die Amtsblätter der Regierung in Arnsberg Nr. 16 S. 54, ausgegeben am 18. April 1931, und der Regierung in Münster Nr. 17 S. 82, ausgegeben am 25. April 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.